

Kindertagesstättensatzung der evangelischen Kindertagesstätten „Regenbogen“, „Arche Noah“ und „Krippe Am Regenbogen“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf in seiner Sitzung am 18.12.2018 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Nordkirche an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern*) erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Sorgeberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

*) Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch allein erziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Sorgeberechtigte angewandt.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätten „Regenbogen“, „Arche Noah“ und „Krippe Am Regenbogen“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf.
- (2) Die Kindertagesstätten sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßnahme dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S. 651)
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung von Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und – tagespflegeverordnung – KiTaVO), (GVOBl. Schl.-H. vom 13.11.1992, S. 500)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Nordkirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in der Regel ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Regel-, Krippen- und altersgemischten Gruppen auf.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte Regenbogen ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
 - Frühbetreuung 07.00 – 08.00 Uhr
 - Vormittagsbetreuung 08.00 – 13.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr
 - Nachmittagsbetreuung 13.00 – 16.00 Uhr

Die Kernzeit ist von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Die Kindertagesstätte Arche Noah ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 07.30 bis 13.00 Uhr geöffnet.

- Frühbetreuung 07.30 – 08.00 Uhr
- Vormittagsbetreuung 08.00 – 13.00 Uhr

Die Kernzeit ist von 08.00 bis 13.00 Uhr.

Die Krippe Am Regenbogen ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

- Vormittagsbetreuung 08.00 – 13.00 Uhr bzw.
07.00 – 14.00 Uhr
- Nachmittagsbetreuung 13.00 bzw. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Kernzeit ist von 08.00 bis 13.00 Uhr.

- (2) Die Schließzeit in den Schulsommerferien beträgt 4 Wochen. In dieser Zeit werden je nach Bedarf eine oder mehrere Gruppen zusammengefasst und in einer Kindertagesstätte durchgehend betreut (Ferienbetreuung).

Der Bedarf einer Ferienbetreuung ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres verbindlich auf einer Anmeldung zu erklären.

Bei Bedarf sind die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt (z. B. bei Fortbildungsveranstaltungen, unvermeidbaren Bauarbeiten oder Schadensfällen oder bei unüberbrückbaren Personalengpässen), besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet mit Ablauf des 31.07. des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Trägerin der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

- (3) Die Einrichtung nimmt zur Betreuung und Förderung in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an auf und betreut sie bis zum Schuleintritt. In die Krippengruppen können Kinder im Alter von unter drei Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Die Kinder werden in der folgenden Reihenfolge aufgenommen: 6-, 5-, 4- und 3-jährige unter Berücksichtigung von pädagogischen Gesichtspunkten, z. B. altersgemischte Gruppen, soziales Umfeld. Unter 3-jährige werden nach Geburtsjahrgang aufgenommen, sodass ein Übergang in die Ev. Kindertagesstätte Regenbogen gewährleistet ist. Geschwisterkinder werden vorrangig aufgenommen.
Bei Aufnahme und Wechsel in die Kindertagesstätte „Regenbogen“ werden Kinder, deren Erziehungsberechtigte einen erweiterten Betreuungsbedarf wegen Berufstätigkeit haben, vorrangig aufgenommen.
- (4) Zur Aufnahme müssen die Sorgeberechtigten bis spätestens acht Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn verbindlich den gewünschten Betreuungsumfang bei der Gemeinde oder in der Kindertagesstätte bei der Leitung schriftlich anmelden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufnahme in der Einrichtung nicht mehr erwünscht sein, wird um eine rechtzeitige Benachrichtigung gebeten.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Einem Aufnahmeantrag kann nur insoweit entsprochen werden, als Plätze in der Einrichtung frei sind. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt. Von der Warteliste werden die Kinder in der Reihenfolge abgerufen, wie sie durch das Geburtsdatum vorgegeben ist. Pädagogische Gesichtspunkte müssen berücksichtigt werden.
- (6) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein Antrag auf vorrangige Aufnahme gestellt werden. Berücksichtigt werden Familien in wirtschaftlichen und psychosozialen Notsituationen; dazu gehören Kinder von allein erziehenden Müttern und Vätern, sowie Geschwister von Behinderten. Einzelentscheidungen trifft der Träger.
- (7) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.
- (8) Die Einrichtung nimmt vorrangig Kinder auf, deren Sorgeberechtigte tatsächlich in der Kirchengemeinde Gettorf wohnen und mit 1. Wohnsitz dort gemeldet sind.
- (9) Kinder aus Gemeinden, die nicht zum Einzugsbereich der Kindertagesstätte Gettorf gehören, werden nur aufgenommen, wenn die Sorgeberechtigten eine Bescheinigung vorlegen, in der die Wohngemeinde den Kostenausgleich § 25 a KiTaG übernimmt. Hierzu ist es erforderlich, dass die beabsichtigte Belegung eines Platzes in der Regel drei Monate vorher der Wohngemeinde angezeigt wird und dem Sorgeberechtigten von der Wohngemeinde kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wird.

Erfolgt keine fristgerechte Anzeige und/oder übernimmt die Wohngemeinde nicht den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG für die tatsächliche Betreuungszeit, so kann das Kind nicht aufgenommen werden. Die vorgenannte Regelung gilt auch für bereits aufgenommene Kinder, die während des Betreuungsjahres in eine auswärtige Gemeinde verziehen.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Regelgruppe, Krippengruppe, altersgemischte Gruppe) für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde.
- (2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, mindestens drei Monate im Voraus von den Sorgeberechtigten an die Leitung der Einrichtungen schriftlich zu stellen. Die Änderung der Betreuungszeiten muss mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Sorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen (u. a. bei Wegzug aus der Kirchengemeinde).
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht oder nur unregelmäßig besucht, ohne dass eine Mitteilung der Sorgeberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Sorgeberechtigten werden vorab informiert.
- (5) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

- (6) Die Trägerin darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Sorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Um die Gruppenarbeit nicht zu stören, sind die Kinder pünktlich, jedoch spätestens eine halbe Stunde nach Beginn der Betreuungszeit des Kindes in die Einrichtung zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Sorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Sorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kindertagesstätte der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes.
- (5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- (8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden und das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder nach Vorlage eines ärztlichen Attestes besuchen.
- (4) Erkrankt das Kind in der Kindertagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.
- (5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.
- (6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und vom behandelnden Arzt vorliegt. Diese Medikamente und schriftlichen Anweisungen müssen persönlich bei der zuständigen Betreuungsperson abgegeben werden. Die Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, die Medikamente zu verabreichen.

§ 10 Versicherungen

- (1) Gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (VII) wird für Kinder, unabhängig vom Alter, in anerkannten Tageseinrichtungen gewährt.
- (2) Kinder, die in der Kindertagesstätte betreut werden, sind
 - auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.

durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.

- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Alle persönlichen Gegenstände und Kleidungsstücke sind mit dem Namen zu versehen. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung, Brillen und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Wird die Brille oder ein anderes Hilfsmittel des Kindes im Zusammenhang mit einem Unfall im Sinne des SGB VII beschädigt oder geht verloren, kommt die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden auf.

§ 11 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Sorgeberechtigten erfolgt gemäß der §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12 Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Sorgeberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragssatzung erhoben. Die Teilnahmebeitragssatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättensatzung tritt am 01.03.2019. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Gettorf, den ^{5.} 18.01.2019
Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf


Vorsitzende Kirchengemeinderat

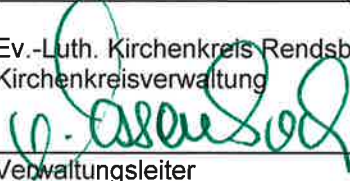



weiteres Mitglied Kirchengemeinderat



Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung



Verwaltungsleiter

Rendsburg, 20.02.19

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 18.12.2018
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt am 20.02.2019
3. im Internet veröffentlicht unter www.ev-kita-rd-eck.de nach vorheriger Bekanntmachung in den Kieler Nachrichten am 26.02.2019

Die Kindertagesstättensatzung tritt in Kraft am 01.03.2019.